



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Unterlassungsklageverfahren

Verbraucherzentrale Bayern e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Mozartstraße 9,
80336 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 5752/25/MB

gegen

Drillisch Online GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, Wilhelm-Röntgen-
Straße 15 - 17, 63477 Maintal

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 1. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Dr. Deichmann, die Richterin am Oberlandesgericht Hackenberg und
die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Buxbaum auf die mündliche Verhandlung vom
4.12.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis
zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis

zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, untersagt, gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Mobilfunkverträge folgende Klausel zu verwenden:

„Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit eines Vertrages mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wurde.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 307,69 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juli 2025 zu zahlen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger macht mit seiner Klage gegen das beklagte Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen Ansprüche auf Unterlassung der Verwendung einer Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geltend.

Der Kläger ist ein Verein, der sich satzungsgemäß unter anderem der Durchsetzung von Verbraucherinteressen und -rechten widmet. Er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes eingetragen. Die Beklagte ist ein Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen, das Dienstleistungen unter anderem im Mobilfunk erbringt. Der Kläger beanstandet eine Klausel in den AGB der Beklagten unter „B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NACHTRÄGLICH GEZAHLTE DIENSTE (POSTPAID)“, die sich auf Verträge mit einer anfänglichen Min-

destlaufzeit von 24 Monaten bezieht. Die Beklagte verwendet diese AGB unter der Bezeichnung winsim gegenüber Verbrauchern. Die Klausel lautet wie folgt:

„Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit eines Vertrages mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wurde.“

Der Kläger meint, die Klausel verstoße gegen § 309 Nr. 9 b BGB. Sie widerspreche der gesetzlichen Regelung, wonach Vertragsverhältnisse dieser Art nach Ablauf der Erstlaufzeit nur auf unbestimmte Zeit verlängert werden dürften.

Er beantragt,

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, untersagt, gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Mobilfunkverträge folgende Klausel zu verwenden:

„Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit eines Vertrages mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wurde.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 307,69 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juli 2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klausel stehe in Einklang mit § 56 TKG und § 309 Nr. 9 b) BGB. § 56 Abs. 3 TKG verdränge als *lex specialis* § 309 Nr. 9 b) BGB. § 56 Abs. 3 Satz 1 TKG

sehe für den Fall einer automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit nach Ablauf der Anfangslaufzeit vor, dass der Verbraucher den verlängerten Vertrag „jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen“ könne. Nichts Anderes regelten die AGB der Beklagten. Die angegriffene Laufzeit treffe mit Ziffer B1.4 der AGB eine Gesamtregelung. In der Gesamtwürdigung (B.1.2 mit 1.4) sei diese Bestimmung im Einklang mit den Vorgaben des § 56 Abs. 3 TKG. § 56 Abs. 3 TKG treffe keine Aussage zur Dauer der Verlängerung. Eine nach § 56 Abs. 3 TKG zulässige Vertragsverlängerung liege auch dann vor, wenn sich der Vertrag stillschweigend befristet verlängere. Die Annahme des Klägers, dass Vertragsverhältnisse nach Ablauf der Erstlaufzeit nur auf unbestimmte Zeit verlängert werden dürften, sei mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Gründe:

1. Die Klage hat Erfolg. Der Kläger kann nach § 1 UKlaG Unterlassung der Verwendung der von ihm beanstandeten Klausel verlangen, weil die Klausel unwirksam ist. Sie verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

a) Bei der Klausel handelt es sich um eine von der Beklagten verwendete Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB, was zwischen den Parteien nicht im Streit steht. Sie unterliegt einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB.

b) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Maßgeblich sind da-

bei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (BGH, Urteil vom 17. Juli 2018 – VI ZR 277/17 – Rn. 14, juris).

c) Diesen Anforderungen wird die Klausel nicht gerecht. Unklar im dargestellten Sinne ist die Klausel, weil aus ihr für den durchschnittlichen Kunden nicht hinreichend deutlich wird, ob die eintretende Verlängerung des Vertrages für ihn bindend ist oder nicht.

Nach der Klausel verlängert sich der Vertrag um 12 Monate, wenn er nicht rechtzeitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wurde. Gleichzeitig heißt es in den AGB unter B.1.4, dass Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder jederzeit danach mit einer Frist von einem (1) Monat kündbar sind. Die hier streitige Klausel bezieht sich auf Verträge mit einer anfänglichen Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Nach den AGB sind nach der Mindestlaufzeit verlängerte Verträge jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar. Dem steht aber die Klausel entgegen, wonach sich der Vertrag um zwölf Monate verlängert. Nach der Klausel ist die Verlängerung um zwölf Monate indessen bindend. Diese Bestimmung ist aber geeignet, einen durchschnittlichen Verbraucher von seinem Kündigungsrecht nach B.1.4 der AGB abzuhalten.

d) Die Frage der Transparenz hat auch der Senat in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien erörtert.

e) Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Verwendung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr. An die Beseitigung dieser Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen sind. Regelmäßig reichen weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die bloße Absichtserklärung des Verwenders, sie nicht weiterzuverwenden, aus, die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Ein Wegfall der Wiederholungsgefahr ist vielmehr nur ausnahmsweise anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, deretwegen nach allgemeiner Erfahrung mit einer Wiederverwendung nicht gerechnet werden kann. Demgegenüber spricht es für das Fortbestehen der Wiederholungsgefahr, wenn der Verwender - wie im vorliegenden Fall - noch im Rechtsstreit die Zulässigkeit der von ihm benutzten Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen verteidigt und nicht bereit ist, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2000 – XII ZR 159/98, Rn. 22, juris).

2. Der Kläger kann auch die Kosten der Abmahnung in Höhe von 307,69 Euro verlangen. Hierzu hat er unbestritten ausgeführt, dass sie kalkuliert sind auf der Grundlage des durchschnittlichen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln im Rahmen einer Abmahnung und in der geltend gemachten Höhe angemessen und üblich sind.

3. Der Zinsanspruch in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ist nach § 291 BGB mit Zustellung der Klage am 30. Juni 2025 seit dem 1. Juli 2025 begründet.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Dr. Deichmann
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Hackenberg
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Buxbaum
Richterin am
Oberlandesgericht